

# Vierzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

## Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a) wird der Betrag „157,40 €/t“ durch den Betrag „166,36 €/t“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird als neuer Satz 5 eingefügt

*„Die kostenfreien Anlieferungen von Grün- und Gartenabfällen können ebenso an der Kompostierungsanlage Rabenau erfolgen.“*

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe k) wird der Betrag „102,00 €/t“ durch den Betrag „130,00 €/t“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe h) wird der Betrag „8,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „10,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gießen, den 17. Dezember 2018

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

**Anita Schneider  
Landrätin**